

**Amtliche Bekanntmachung
vom 2. Juli 2022**

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 7. April 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	308.916.055 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 315.900.251 Euro
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 6.984.196 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 6.984.196 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	305.366.705 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 298.599.871 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.766.834 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	40.657.590 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-93.649.690 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-52.992.100 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 46.225.266 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 5.315.000 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 5.315.000 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-51.540.266 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 77.077.850 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, 8. April 2022

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Genehmigung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 27. Juni 2022, AZ 14/2241.1-41/Stadt Tübingen, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 4. bis 12. Juli 2022 in den Diensträumen der Stadtkämmerei, Wienergäßle 1, öffentlich ausgelegt.